



Hinweise zur Gebotsabgabe

Die nachfolgenden Hinweise dienen als Hilfestellung zur korrekten Gebotsabgabe. Sie sind keinesfalls als abschließend und umfassend zu verstehen, sondern unverbindlich. Geltung beanspruchen ausschließlich die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

Abgabe der Gebote

Die Abgabe der Gebote ist bis zum jeweiligen Gebotstermin 24:00 Uhr am Bonner Standort der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn möglich. Auskünfte über eingegangene Gebote werden grundsätzlich nicht erteilt. Zum Nachweis des Zugangs wird eine entsprechende Versandart empfohlen. Es ist auf die korrekte Beschriftung des Postumschlages zu achten (siehe Adressfeld am Ende des Gebotsformulars).

Gebühr und Sicherheit

Die Gebühr und die Sicherheit für das jeweilige Gebot müssen bis zum Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur in der vollen Höhe eingegangen sein.

Erfolgt die Stellung der Sicherheit in Form einer Überweisung unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto der Bundesnetzagentur, so ist möglichst darauf zu achten, dass die Überweisung gemeinsam mit der Gebühr erfolgt (eine Zahlung pro Gebot). Auskünfte über eingegangene Sicherheiten können grundsätzlich nicht erteilt werden.

Vertretung/Bevollmächtigung

Immer dann, wenn das Gebot nicht von einer natürlichen Person abgegeben wird, ist eine natürliche Person anzugeben, die gegenüber der Bundesnetzagentur als ausschreibender Stelle Handlungen vornehmen darf.

Zur Angabe eines Bevollmächtigten ist es für das Ausschreibungsverfahren ausreichend, wenn diese Person im Gebotsformular in den Feldern 1.2 und 1.3 bezeichnet wird. Sofern die Person andere Kontaktdaten als der Bieter hat, ist zur Mitteilung derselben das Formular „Angaben zum Bevollmächtigten“ zu verwenden.

Kopie eines Bebauungsplans

Ab dem **Jahr 2021** bedarf es des Nachweises kommunaler Bauleitplanung nur, wenn die Möglichkeit der reduzierten Zweitsicherheit in Anspruch genommen werden soll; hierzu ist die **Kopie eines beschlossenen Bebauungsplans** einzureichen.

Anforderungen an die beizufügenden Unterlagen

Folgende Unterlagen werden als Nachweis akzeptiert:

1. Kopie der Planzeichnung, wenn diese unterschrieben und gesiegelt ist;
2. Kopie der Planzeichnung ohne Unterschriften, wenn die Beschlussfassung des Gemeinderats anderweitig nachgewiesen wird etwa durch die Veröffentlichung im Amtsblatt oder durch den Auszug des Sitzungsprotokolls;
3. Kopie der Satzung in Textform, wenn diese unterschrieben und gesiegelt ist oder ihre Beschlussfassung (siehe untere 2.) anderweitig nachgewiesen wird.

Ein **Bebauungsplan** wird als kommunale Satzung beschlossen. Beizulegen ist entweder eine Kopie der Planzeichnung oder eine Kopie der Satzung in Textform. Anlagen der Satzung wie der Umweltbericht oder Nachweise wie Gutachten zur Konversionsflächeneigenschaft sind nicht beizufügen.

Eine Kopie der Planzeichnung muss die Festlegungen enthalten. Kartenwerke, die nur den Geltungsbereich des jeweiligen Plans umreißen, auf denen aber keine Festlegungen verzeichnet sind, sind nicht ausreichend.

Der Nachweis der amtlichen Natur der Unterlagen muss geführt werden; etwa mit Siegel und Unterschrift. Dies gilt sowohl für die Kopien der Satzung in Textform als auch für die Planzeichnung und den Auszug aus dem Sitzungsprotokoll. Aus den Unterlagen muss erkennbar sein, dass sich das für den Erlass zuständige Gemeindegremium (zumeist der Gemeinderat) mit der Bauleitplanung befasst hat.

Nicht ausreichend ist es, wenn lediglich eine Planzeichnung oder eine Kopie der Satzung in Textform ohne Unterschriften oder sonstigen Nachweisen eingereicht wird, da hieran nicht erkennbar ist, ob die Beschlussfassung erfolgt ist. Werden solche Unterlagen eingereicht, muss die Beschlussfassung anderweitig mit Unterlagen nachgewiesen werden, etwa durch Beilage der Veröffentlichung im Amtsblatt oder durch den Auszug des Sitzungsprotokolls.

Nicht ausreichend ist auch ein bloßes Einreichen von Nachweisen über die Beschlussfassung ohne die Beilage der Planzeichnung oder der Satzung in Textform. Aus diesem Grund ist die Kopie des Sitzungsprotokolls oder die Veröffentlichung der Beschlussfassung im Amtsblatt alleine nicht ausreichend.

Es ist weiterhin nicht ausreichend, lediglich amtliche Auskünfte über den Beschluss vorzulegen, etwa die Auskunft des Bürgermeisters oder anderer Beschäftigter der Kommunalverwaltung. Andere Indizien, die Rückschlüsse auf eine Beschlussfassung zulassen könnten, sind ebenfalls allein nicht ausreichend.

Inhaltliche Anforderung an die Bebauungspläne

Grundsätzlich müssen die Bebauungspläne zumindest auch zum **Zweck der Errichtung einer Freiflächenanlage** aufgestellt worden sein, der sich zumindest aus den textlichen Festlegungen ergeben muss. Eine Ausnahme hiervon bilden Bebauungspläne, die entweder vor dem 1. September 2003 aufgestellt wurden, oder ein Gewerbe- oder Industriegebiet ausweisen und vor dem 1. Januar 2010 aufgestellt wurde.

Die Bundesnetzagentur führt keine Vorabprüfungen von Planunterlagen durch, um ein faires Verfahren zu garantieren.